



# Amtskurier

**Amtliches Mitteilungsblatt  
des Amtes Treptower Tollensewinkel  
für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden**

Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow,  
Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben,  
Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpätz, Werder, Wildberg und Wolde

Jahrgang 12

Montag, den 25. Januar 2016

Nummer 01

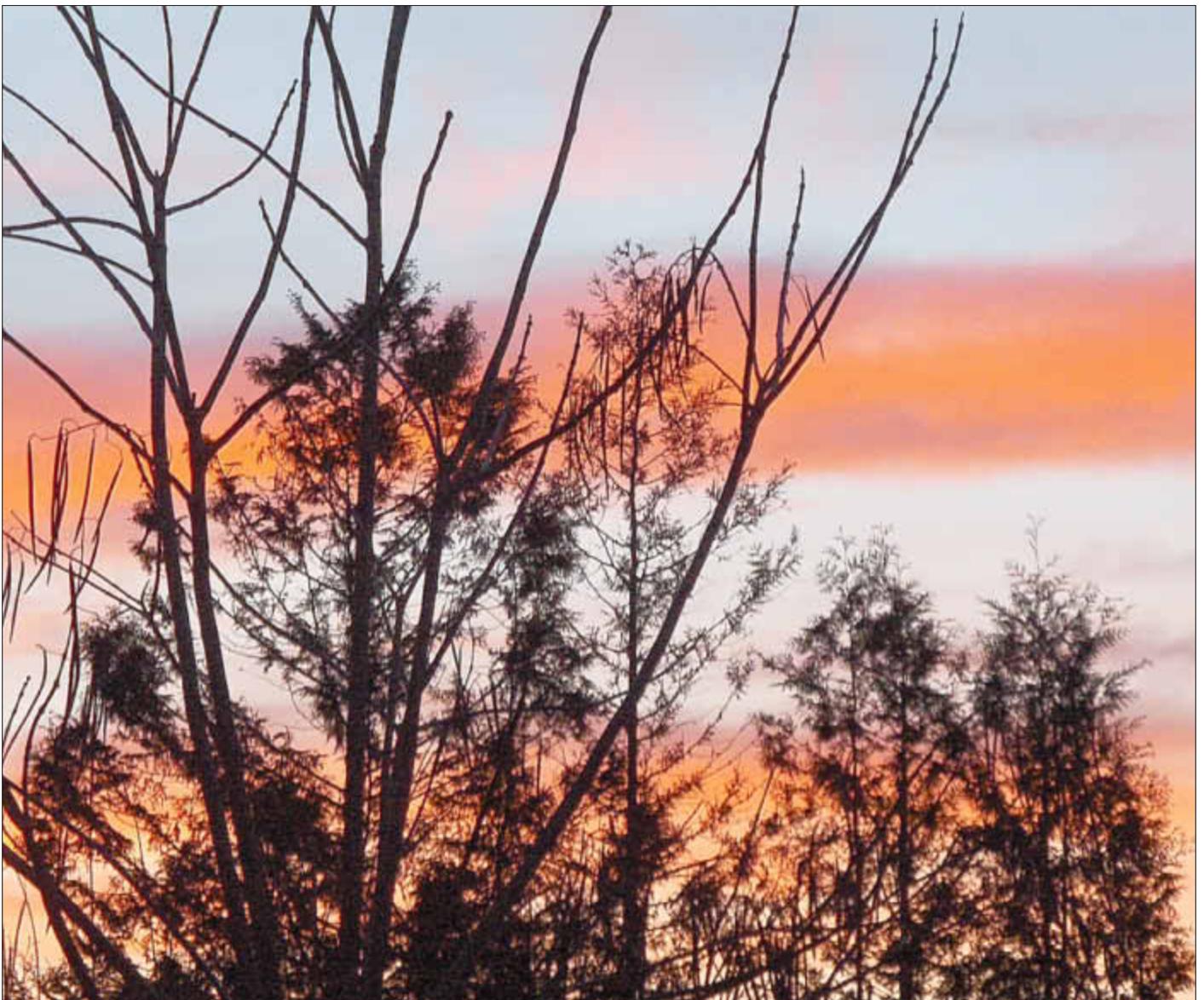


Foto: Schmidt

## INHALT:

Amtsinformationen  
Amtliche Bekanntmachungen  
Amtliche Mitteilungen  
Kultur und Freizeit

S. 02 Geburtstage  
S. 02 Vereine & Verbände  
S. 15 Kirchliche Nachrichten  
S. 16

S. 17  
S. 18  
S. 20

## Amtsinformationen

### Sprechzeiten Bürgerbüro

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
jeden ersten Sonnabend im Monat	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

### Sprechzeiten

#### Bürgermeister der

**Stadt Altentreptow:** (im Rathaus Altentreptow nach vorheriger Terminvereinbarung)

<b>Montag:</b>	keine Sprechzeit
<b>Dienstag:</b>	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
<b>Mittwoch:</b>	keine Sprechzeit
<b>Donnerstag:</b>	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
<b>Freitag:</b>	09:00 - 12:00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen stehen die Mitarbeiter der Verwaltung Ihnen auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.



Bartl  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Stadt Altentreptow über die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industriegebiet nördlich von Altentreptow in der Gemarkung Klatzow“

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2015 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industriegebiet nördlich von Altentreptow in der Gemarkung Klatzow“ in der Fassung vom Oktober 2015 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industriegebiet nördlich von Altentreptow in der Gemarkung Klatzow“ der Stadt Altentreptow gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Mit Ablauf des Erscheinungstages tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industriegebiet nördlich von Altentreptow in der Gemarkung Klatzow“ der Stadt Altentreptow gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow in Kraft. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industriegebiet nördlich von Altentreptow in der Gemarkung Klatzow“ der Stadt Altentreptow wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Raum 01, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz während der Dienststunden

montags	9:00 - 16:00 Uhr,
dienstags	9:00 - 18:00 Uhr,
mittwochs	9:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags	9:00 - 16:00 Uhr,
freitags	9:00 - 12:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Altentreptow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

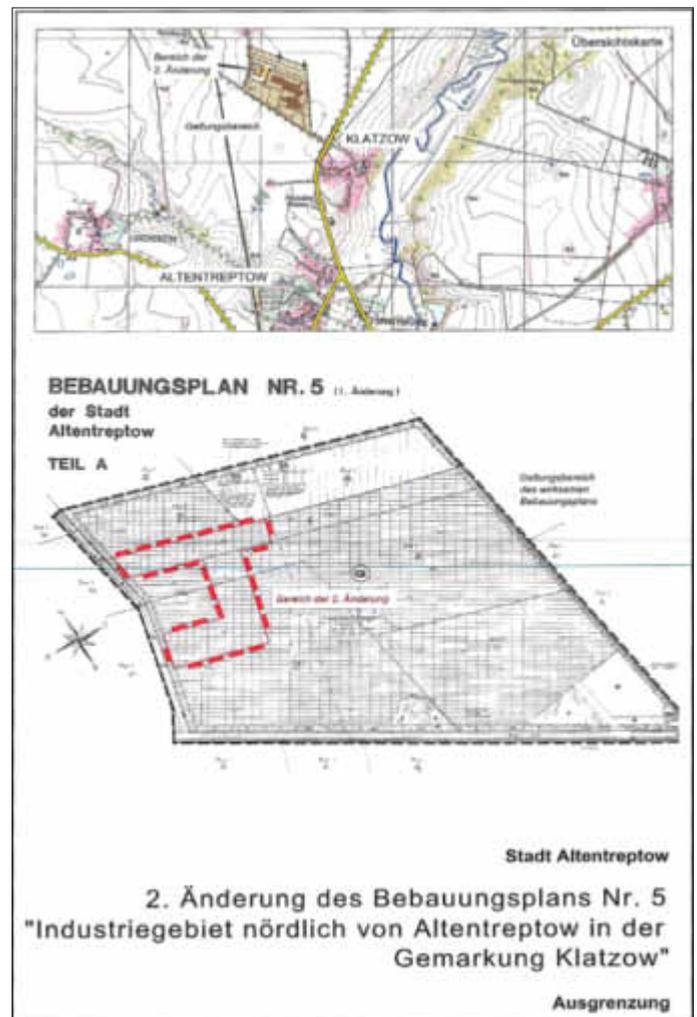
Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Altentreptow, den 06.01.2016



Bartl  
Bürgermeister

Siegel



## Bekanntmachung der Stadt Altentreptow über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Sondergebiet Aldi - Verbrauchermarkt“

Der Beschluss vom 14.07.2015 (01/BV/435/2015) über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Aldi - Verbrauchermarkt“ der Stadt Altentreptow wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 15. Dezember 2015 aufgehoben. Die damit in Verbindung stehende Bekanntmachung im Amtskurier Nummer 08 des Jahrgangs 11 vom 31.08.2015 wird damit unwirksam. In der gleichen Sitzung hat die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Sondergebiet Aldi - Verbrauchermarkt“ in der Fassung vom Mai 2015 erneut als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Aldi - Verbrauchermarkt“ gelten die Vorschriften des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren gehen die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Mit Ablauf des Erscheinungstages tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Aldi - Verbrauchermarkt“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow in Kraft. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan auf dem Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans angepasst.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Sondergebiet Aldi - Verbrauchermarkt“ der Stadt Altentreptow wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Raum 01, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz während der Dienststunden

montags	9:00 - 16:00 Uhr,
dienstags	9:00 - 18:00 Uhr,
mittwochs	9:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags	9:00 - 16:00 Uhr,
freitags	9:00 - 12:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Altentreptow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Altentreptow, den 06.01.2016



Siegel



### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Altentreptow

**Die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Altentreptow** wurde auf der Internetseite der Stadt Altentreptow, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

**Fachgebiet  
Zentrale Verwaltung**

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Altentreptow

**Die Haushaltssatzung Städtebauliches Sondervermögen der Stadt Altentreptow für das Haushaltsjahr 2016** wurde auf der Internetseite der Stadt Altentreptow, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

**Fachgebiet  
Zentrale Verwaltung**

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Altentreptow

**Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Altentreptow** wurde auf der Internetseite der Stadt Altentreptow, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

**Fachgebiet  
Zentrale Verwaltung**

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Altentreptow

Die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 wurde auf der Internetseite der Stadt Altentreptow, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet  
Zentrale Verwaltung

## Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Treptower Tollensewinkel

für die Gemeinden Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burrow Gnevkow, Golchen Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde - Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 - wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet  
Zentrale Verwaltung

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Altentreptow

Die Bekanntmachung zur Aufnahme von Fundsachen in die Fundliste wurde auf der Internetseite der Stadt Altentreptow, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Fundbüro“ veröffentlicht.

Fachgebiet  
Bürgerbüro/Wahlen

## Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Bodenordnungsverfahren Sarow-NO, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

### Gründe:

Nachdem die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben, die Ergebnisse den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert und begründete Einwendungen nicht erhoben wurden, hat nunmehr ihre Feststellung gem. § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats - beginnend mit dem ersten Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung - Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft u. Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Behördenzentrum Block G), 17033 Neubrandenburg eingelegt werden.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

### Gründe:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse

der Mehrheit der Beteiligten liegende Fortgang des Bodenordnungsverfahrens gehemmt wird. Dadurch könnten für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen, indem u.a. Vorarbeiten für die Zuweisung der Abfindungsgrundstücke nicht in dem Maße gefördert würden, wie es für den angestrebten Erfolg des Bodenordnungsverfahrens im Interesse der Agrarstruktur und Landeskultur geboten ist.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte  
- Flurneuordnungsbehörde -  
Az.: 5433.312/52-067  
Neubrandenburg, den 05.01.2016

Im Auftrag



## Gebührensatzung

### für den Friedhof in Groß Below und die Benutzung der Feierhallen in Groß Below und Bartow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V. S. 777), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVObI. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777, 833), hat die Gemeindevertretung am 16.10.2015 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes in Groß Below und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet:
  - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

- Die Gebührensschuld entsteht:
  - bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen;
  - bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
- Die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.
- Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

### § 4

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5

#### Gebührentarif

(1) Grabnutzungsgebühren:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Wahlgrabstätte      |          |
| Ruhezeit 25 Jahre                        | 162,97 € |
| 2. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte |          |
| Ruhezeit 25 Jahre                        | 110,72 € |

(2) Gebühr Feuerhallenbenutzung:

- |               |         |
|---------------|---------|
| 1. Groß Below | 28,41 € |
| 2. Bartow     | 50,00 € |

(3) vorzeitige Kündigung der Nutzungsdauer:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. jährliche Gebühr für eine Wahlgrabstätte      | 18,00 € |
| 2. jährliche Gebühr für eine Urnenwahlgrabstätte | 12,00 € |

## § 6

### Bestattung von Nichtberechtigten

Für die Bestattung von Personen, die nicht zu den Beerdigungsberechtigten gemäß § 3 S. 2 und § 14 Abs. 2 S. 2 der Friedhofsordnung gehören, ist zu den Gebühren in § 5 Abschnitt (1) ein Zuschlag von 100 % zu entrichten.

## § 7

### Überschreiten der Nutzungszeit

Bei Wahlgräbern ist für jedes über die Nutzungszeit hinausgehende Jahr eine Gebühr von 1/25 der Gebühr für die Grabstelle zu entrichten.

## § 8

### Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

## § 9

### Rechtsmittel

Dem Zahlungspflichtigen steht gegen die Gebührenfestsetzung das Recht des Widerspruchs zu. Es ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht zulässig. Widerspruch und Klage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

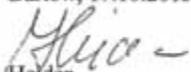
## § 10

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bartow, 17.10.2015



Helmut  
Heiden  
Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Bartow für den Friedhof in Groß Below und die Benutzung der Feierhalle in Bartow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.05.2015 nachstehende Satzung erlassen:

## I.

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Bartow in Groß Below und die Benutzung der Feierhalle in Bartow.

#### § 2

##### Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

#### § 3

##### Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## II.

### Ordnungsvorschriften

#### § 4

##### Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 5

##### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,  
(a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,

(b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

(c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

(d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

(e) Druckschriften zu verteilen,

(f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

(g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

(h) Plaste-, Papier- und Glasabfälle zu entsorgen,

(i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,

(j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, sowie sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind 5 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.

#### § 6

##### Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist jedes Jahr zu erneuern.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 4 bis Abs. 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

### III.

#### Bestattungsvorschriften

##### § 7

###### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.

##### § 8

###### Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC-PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen

umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. (Biounsturzstoffurnen)

- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

##### § 9

###### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

##### § 10

###### Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem Friedhof 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof 25 Jahre.

##### § 11

###### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden durch ein Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

### IV.

#### Grabstätten

##### § 12

###### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- Wahlgrabstätten (1,50 m x 3,00 m)
  - Urnenwahlgrabstätten (1,00 m x 1,00 m)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### § 13

###### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren

(Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung bzw. Entwidmung gem. § 3 beabsichtigt ist.

- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 4 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Abs. 4 gilt in den Fällen der Absätze 5 und 6 entsprechend.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich

#### § 14

##### **Beisetzung von Aschen**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - (a) Urnenwahlgrabstätten
  - (b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungsrecht) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

#### V.

##### **Gestaltung der Grabstätten**

#### § 15

##### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### VI.

##### **Grabmale**

#### § 16

##### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale unterliegen unbeschadet den Bestimmungen des § 15 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale sind folgende Mindestmaße einzuhalten:
  - a) 0,12 m bei einer Höhe bis zu 1,00 m
  - b) 0,14 m bei einer Höhe bis zu 1,50 m
- (3) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Soweit es die Gemeinde für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen zulassen.

#### § 17

##### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - (a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, sofern es zum Verständnis erforderlich ist.
  - (b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, sofern es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

#### § 18

##### **Anlieferung**

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Gemeinde vor der Errichtung vorzulegen:
  - a) der genehmigte Entwurf
  - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Gemeinde überprüft werden können.

#### § 19

##### **Standsicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweiligen geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

**§ 20****Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

**§ 21****Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen rückstandsfrei zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Gemeinde. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

**VII.****Herrichtung und Pflege der Grabstätten****§ 22****Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauerhaft verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen und das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.

(5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Gemeinde verlangt, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(8) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

**§ 23****Vernachlässigung**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 22 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung oder ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

**§ 24****Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**IX.****Schlussvorschriften****§ 25****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 26****Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(1) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**§ 27****Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 28****Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen gemäß dieser Satzung erfolgen im Schaukasten auf dem Friedhof.

**§ 29****Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält,
2. entgegen § 5 Abs. 3
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
  - b) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,

- d) Tiere mitbringt,
- e) Grabmale entgegen § 19 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
- f) Grabmale entgegen § 20 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- g) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 22 Abs. 8 nicht vom Friedhof entfernt,
- i) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.

### § 30

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bartow für den Friedhof in Groß Below vom 07.12.1995 außer Kraft.

Bartow, 30.05.2015

  
Heiden  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Breesen wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet

Zentrale Verwaltung

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Breesen über die 1. Änderung und Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Breesen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pinnow“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breesen hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2015 die 1. Änderung und Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Breesen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pinnow“ in der Fassung vom Dezember 2015 beschlossen. Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Für die 1. Änderung und Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Breesen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pinnow“ gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Die 1. Änderung und Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Breesen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pinnow“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. rn. der Hauptsatzung der Gemeinde Breesen in Kraft.

Die 1. Änderung und Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Breesen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pinnow“ wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Raum 01, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz während der Dienststunden

montags	9:00 - 16:00 Uhr,
dienstags	9:00 - 18:00 Uhr,
mittwochs	9:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags	9:00 - 16:00 Uhr,
freitags	9:00 - 12:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Änderung und Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Breesen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pinnow“ Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

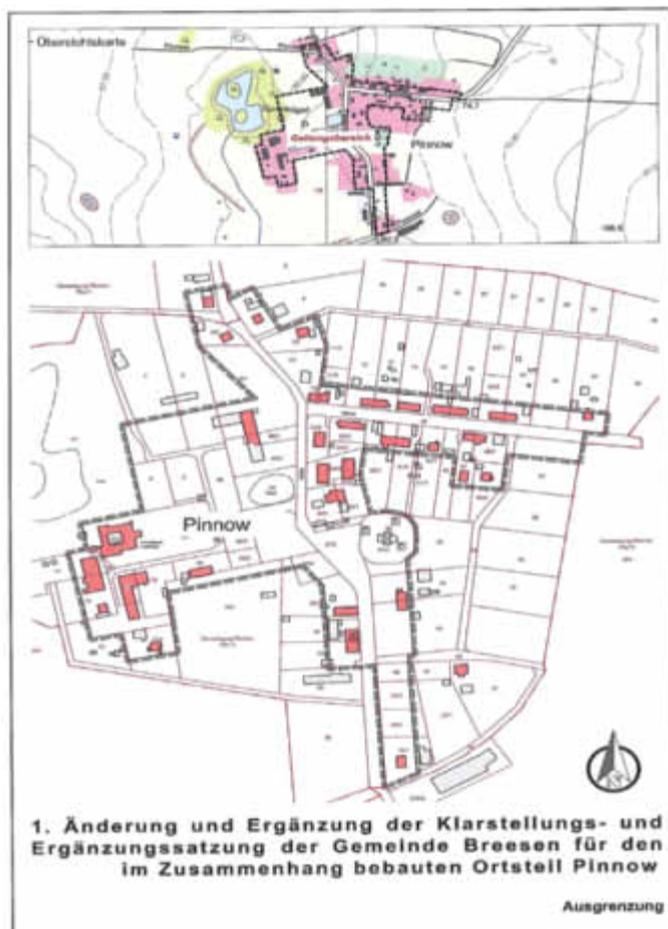
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Breesen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pinnow und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung und Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Breesen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pinnow“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Breesen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Breesen, den 06.01.2016



  
Nöcker  
Bürgermeister



## Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Golchen vom 03.12.2015 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

### § 2

#### Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei dem selben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht.

Sie werden nicht erstattet.

### § 4

#### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	20,00 EUR
- für den 2. Hund	55,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	60,00 EUR

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

### § 5

#### Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Blindenbegleithunde

2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden.

Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.

3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden.
  4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
  5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
  6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

### § 6

#### Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.  
Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. August 2012 mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

### § 7

#### Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
  2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
  3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
  4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
  5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

### § 8

#### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

## § 9

### Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon werden Steuern bis dreißig Euro am 15. August fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

## § 10

### Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

## § 11

### Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 13

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 03.09.1997 und die 1. Änderung zu dieser Satzung vom 29.06.2001 außer Kraft.

Golchen, 04.12.2015



### Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Golchen

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Kriesow wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

### Fachgebiet

### Zentrale Verwaltung

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Pripsleben

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewSTG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2015 folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

## § 1

### Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Pripsleben erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2

### Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 300 v. H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude)                       | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 v. H. |

## § 3

### Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Pripsleben, den 17.12.2015

Bürgermeister



## Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Pripsleben vom 17.12.2015 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

## § 2

### Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in

Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei dem selben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

### § 4

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| - für den 1. Hund                    | 30,00 EUR |
| - für den 2. Hund                    | 40,00 EUR |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund | 70,00 EUR |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

### § 5

#### **Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Blindenbegleithunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden.  
Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

### § 6

#### **Steuerermäßigungen**

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.

2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. August 2012 mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.

4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.

6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

### § 7

#### **Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tier-schutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
  2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
  3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
  4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
  5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

### § 8

#### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist

### § 9

#### **Fälligkeit der Steuer**

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon werden Steuern bis dreißig Euro am 15. August fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

**§ 10****Anzeigepflicht**

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

**§ 11****Steuermarken**

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

**§ 12****Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 13****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung, beschlossen am 19.06.2011, außer Kraft.

Pripsleben, 17.12.2015



  
W. Zirzow  
Bürgermeister

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Pripsleben**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Trepower Tollensewinkel**

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Tützpatz wurde auf der Internetseite des Amtes Trepower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet

Zentrale Verwaltung

**Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Trepower Tollensewinkel**

Die Satzung über Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Tützpatz wurde auf der Internetseite des Amtes Trepower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet

Zentrale Verwaltung

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Tützpatz über die „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Tützpatz für den Ortsteil Schossow“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2015 die „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Tützpatz für den Ortsteil Schossow“ in der Fassung vom November 2015 beschlossen. Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Für die 1. Änderung und Ergänzung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Breesen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pinnow“ gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Die „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Tützpatz für den Ortsteil Schossow“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Tützpatz in Kraft. Die „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Tützpatz für den Ortsteil Schossow“ wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Trepower Tollensewinkel, Bauamt, Raum 01, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz während der Dienststunden

montags	9:00 - 16:00 Uhr,
dienstags	9:00 - 18:00 Uhr,
mittwochs	9:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags	9:00 - 16:00 Uhr,
freitags	9:00 - 12:00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Tützpatz für den Ortsteil Schossow“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Tützpatz für den Ortsteil Schossow“ und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Tützpatz für den Ortsteil Schossow“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Tützpatz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Tützpatz, den 06.01.2016



  
G. Böhme  
Bürgermeister



Anlage 1: Ausgrenzung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Tützpatz für den Ortsteil Schossow im vereinfachten Verfahren

## Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Wildberg wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet  
Zentrale Verwaltung

## Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Wildberg wurde auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel, <http://www.stadt-altentreptow.de>, unter dem Link „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Fachgebiet  
Zentrale Verwaltung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte  
- Flurneuordnungsbehörde -

Aktenzeichen: 5433.21/71-068 III

Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte  
Gemeinden: Ivenack und Wolde  
**Vfg.**

## Beschluss über die Anordnung des freiwilligen Landtausches Ivenack III

1. Der freiwillige Landtausch wird nach §§ 103a ff. des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet und durchgeführt.
2. Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die nachfolgenden Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Ivenack	Goddin	1	131-133
Ivenack	Goddin	1	275-279
Wolde	Zwiedorf	1	18/3, 18/4, 43, 53, 57, 66, 83
Wolde	Zwiedorf	2	2, 44, 62, 67, 70, 71, 73, 76, 79, 81

Die Gesamtfläche der Flurstücke beträgt nach dem Liegenschaftskataster 68,6459 ha.

### Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### Begründung:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt. Bei den Tauschpartnern besteht Übereinstimmung

### Impressum

#### „Amtskurier“

Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint vierwöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt. Darüber hinaus kann das amtliche Mitteilungsblatt gegen Entrichtung der Portogebühren bezogen bzw. abonniert werden.

**Verlag + Satz:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

**Druck:** Druckhaus WITTICH  
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster  
Tel. 03535/489-0

**Telefon und Fax:**  
**Anzeigenannahme:** Tel.: 039931/57 90  
Fax: 039931/57 79-30

**Redaktion:** Tel.: 039931/57 9-16  
Fax: 039931/57 9-45

**Internet und E-Mail:** [www.wittich.de](http://www.wittich.de), E-Mail: [info@wittich-sietow.de](mailto:info@wittich-sietow.de)

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers. Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

#### Verantwortlich:

**Amtlicher Teil:** Stadt Altentreptow/Der Bürgermeister  
Die weiteren Amtsangehörigen Gemeinden/  
Der Amtsvorsteher  
Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
Jan Gohlke

**Außeramtlicher Teil:**  
**Anzeigenteil:**  
**Erscheinungsweise:** monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt

**Auflage:** 7.000 Exemplare

VERLAG + DRUCK  
**LINUS WITTICH KG**  
Heimat- und Bürgerzeitungen



bezüglich der Tauschfläche und deren Werte. Der Tausch dient den Zielen des Flurbereinigungsgesetzes. Hier der Agrarstrukturverbesserung.

Der freiwillige Landtausch kann deshalb angeordnet werden. Seine Durchführung erweist sich auch im Übrigen nach Abwägung aller Umstände als zweckmäßig und notwendig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Haus G), 17033 Neubrandenburg, einzulegen.



## Amtliche Mitteilungen

**Sozialwerk**

der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Malchin - Teterow e. V.  
Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.



### Stellenausschreibung

Das Sozialwerk Malchin-Teterow e. V. ist ein diakonischer Träger. In enger Anbindung an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Malchin/Teterow/Dargun.

Wir sind Mitglied des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

An verschiedenen Standorten der Landkreise Rostock und Mecklenburgische Seenplatte halten wir Angebote an sozial-diakonischen Arbeitsfeldern vor.

Für eine Stelle in der **Schulsozialarbeit an der KGS Altentreptow** suchen wir zum **01.02.2016** eine:

**Dipl.-Sozialarbeiter/in, Dipl.-Sozialpädagogen/in;  
Dipl.-Pädagoge/in mit Schwerpunkt Sozialpädagogik  
oder  
Master-Absolventen/innen Social Work,  
Kindheitswissenschaften o. Beratung**

Das Arbeitsgebiet umfasst u. a. folgende Arbeitsbereiche:

- individuelle Begleitung und Beratung von Schülern bei individuellen und/oder sozialen Problemlagen; Einzelfallhilfe
- Schlichter- und Konfliktberatung
- Beratung von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften
- Berufliche Orientierung
- Organisation von Freizeit- und Ferienangeboten
- Initiierung von Eigenaktivitäten der Schüler/innen
- Planung und Erarbeitung bedarfsgerechter Präventionsangebote
- Integrationsarbeit mit Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache
- Kooperation und Vernetzung mit externen Angeboten

Wir erwarten Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, selbstständige Arbeitsweise sowie Teamfähigkeit, gute PC-Kenntnisse; insbesondere im Umgang mit Word, Excel, PowerPoint. Führerschein und Pkw notwendig. Die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Deutschlands angehört, ist wünschenswert.

Wir bieten Ihnen:

- Einbindung in ein motiviertes Team und die Möglichkeit zur Gestaltung eigener Freiräume
- die Einbindung in Ressourcen verschiedener Arbeitsbereiche des Trägers
- einen **Stellenumfang von 35 Wochenstunden**, vorerst befristet auf 12 Monate mit Option auf Verlängerung
- Vergütung vgl. AVR-MV DW
- Weiterbildung, Supervision, kollegiale Unterstützung

Informationen über unsere Einrichtung: [www.sozialwerk.net](http://www.sozialwerk.net)

Bewerbungen erbitten wir ab sofort und bis zum 26.01.2016 (möglichst per E-Mail) an:

**Sozialwerk der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde  
Malchin-Teterow e. V., z. Hd. Frau Mide-Grandke  
Rudolf-Fritz-Straße 1 a, 17139 Malchin  
E-Mail: [duede-grandke@sozialwerk.net](mailto:duede-grandke@sozialwerk.net)  
Tel.: 03994 222206**

### Aufruf zur Besetzung der Schiedsstelle des Amtes Treptower Tollensewinkel

Die Schiedsstelle des Amtes Treptower Tollensewinkel ist zu besetzen. Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Amtsausschuss gewählt und vom Direktor des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk sich die Schiedsstelle befindet, bestätigt. Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre.

#### Eignung für das Schiedsamt gem. § 4 SchStG M-V

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Zur Schiedsperson darf nicht gewählt werden:

- wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
- eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer

- bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat;
- nicht im Bereich des Amtes wohnt.

Bürger, die Interesse an der Arbeit als Schiedsperson haben, können sich unter Angabe folgender Daten zur Person:

- Name (Geburtsname)
- Vorname
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Beruf
- jetzige Tätigkeit
- Telefonnummer

beim Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow, bis zum 26.02.2016 bewerben.

### Wie hoch sind die Müllgebühren?

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gelten seit Januar eine neue Abfallwirtschaftssatzung und eine Abfallgebührensatzung. In der Abfallwirtschaftssatzung sind alle grundsätzlichen Fragen zur Entsorgung unseres Mülls geregelt. Also zum Beispiel welche Mülltonnengrößen es gibt, wie oft sie geleert werden, wie mit Sperrmüll umzugehen ist oder auch mit Grünschnitt. In der Abfallgebührensatzung geht es - salopp gesagt - ums Geld. Also konkret darum, wie hoch die Gebühr ist, die am Ende jeder zu bezahlen hat, damit seine Abfälle ordentlich abgeholt, beseitigt und verwertet werden.

Beide Satzungen sind vom Kreistag beschlossen worden, sie gelten für den gesamten Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Und genau das ist der Knackpunkt: Bisher waren überall im Kreis die alten Satzungen der ehemaligen Landkreise und die der Stadt Neubrandenburg bindend. Nun gelten einheitliche Maßstäbe, und das bedeutet für alle eine ziemliche Umstellung. Nicht nur die Tourenpläne sind anders als gewohnt. Neu ist auch, dass Mülltonnen grundsätzlich alle zwei Wochen geleert werden. Ein Rhythmus von 28 Tagen, wie in manchen Regionen, ist nicht mehr möglich. Und es gibt jetzt auch Mülltonnen, die 60 Liter fassen, jedoch keine 40-Liter-Mülltonnen mehr.

Die Gebühren sind für viele Menschen höher - nicht für alle, und das wollen wir an dieser Stelle versuchen, zu erklären. Die folgenden Beispiele beziehen sich alle auf Gebiete in unserem Landkreis außerhalb der Stadt Neubrandenburg.

Ab sofort sind die Grundstückseigentümer für alle Fragen der Abfallentsorgung in der Pflicht. Das heißt, sie allein sind die Ansprechpartner für die kreisliche Abfallwirtschaft im Umweltamt. Oder anders gesagt: Die Vermieter haben eine „Kundennummer“ beim Kreis, nicht die Mieter. Nun wird mancher sagen: Das war doch schon immer so. Ja, aber nicht im gesamten Kreisgebiet.

Die erste Aufgabe für alle Eigentümer/Vermieter: Sie melden der kreislichen Abfallwirtschaft, welche Behältergrößen für ihre Mieter gebraucht werden. Aber woher sollen die Vermieter das wissen? Das ist in der Abfallgebührensatzung erklärt und läuft folgendermaßen: Man geht davon aus, dass jede Person unabhängig vom Alter, 10 Liter Müll pro Woche „produziert“, in zwei Wochen also 20 Liter. Das ist ein allgemein in Deutschland ermittelter Wert für Haushalte ohne Biotonne.

Betrachten wir zunächst als Beispiel ein Haus in dem mehrere Familien, insgesamt 30 Personen, wohnen. So muss der Vermieter grundsätzlich rechnen, dass für jeden der 30 Hausbewohner in einer Woche 10 Liter Müll anfallen, insgesamt also 300 Liter in einer Woche. Macht in zwei Wochen 600 Liter Restmüll. Der Vermieter wird zwei große Tonnen mit 240 Liter und eine mit 120 Liter Fassungsvermögen bestellen, die alle zwei Wochen geleert werden. Und die Gebühren von insgesamt 917,52 Euro jährlich legt er je nach der Personenzahl in den Wohnungen auf seine 30 Mieter um (pro Person sind das im Jahr 30,58 Euro, monatlich pro Person also 2,55 Euro).

Angenommen, in dem Haus wohnt eine Familie mit zwei Kindern (4 Personen), dann wird der Vermieter die Gebühr in Höhe von 122,32 Euro im Jahr der Familie bei der Abrechnung der Nebenkosten in Rechnung stellen. Monatlich wären das 10,19 Euro Gebühren für diese Familie.

Ein anderes Beispiel: Ein Ehepaar lebt auf seinem eigenen Grundstück. Diese beiden Personen können für eine 60-Liter-Tonne die herabgesetzte Gebühr beantragen. Sie bezahlen dann im Jahr eine Gebühr von 81,12 Euro, im Monat also 6,76 Euro. Eine Familie, die im eigenen Haus mit drei Kindern lebt (5 Personen), muss eine 120-Liter-Mülltonne bestellen. Die Gebühr beträgt für die Familie 190,56 Euro; im Monat sind das also 15,88 Euro.

Anträge auf eine herabgesetzte Gebühr können noch bis zum 30. Juni 2016 gestellt werden. Zurzeit gehen bei der kreislichen Abfallwirtschaft täglich hunderte Bestellungen und Anträge ein. Deshalb sind alle Antragsteller gebeten, etwas Geduld zu haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Abfallwirtschaft sind täglich intensiv dabei, alle Eingänge zu bearbeiten. Aber es können beim besten Willen nicht alle Emails und Briefe unverzüglich beantwortet werden. Es wird im Übrigen möglich sein, Gebührenbescheide noch im Jahresverlauf zu korrigieren oder zu ändern. Die endgültigen Bescheide werden dann selbstverständlich rückwirkend betrachtet.

Und noch ein wichtiger Hinweis: Eigentümer, die für ihre Konten Daueraufträge zur Überweisung der Abfallgebühren eingerichtet haben, sollten diese sofort stornieren und erst dann wieder einrichten, wenn sie den neuen Gebührenbescheid erhalten haben. Einzugsermächtigungen die der kreislichen Abfallwirtschaft von Mietern vorliegen (und die für die Vorjahre galten), sind mit dem Jahr 2016 selbstverständlich außer Kraft gesetzt.

## Kultur und Freizeit

### TAG DER OFFENEN TÜR Stadtbibliothek Altentreptow



23. Februar 2016  
14.00 bis 18.00 Uhr

**BESUCHEN  
SIE UNS!**

- 14.00 Uhr Eröffnung durch den Bürgermeister Herrn Bartl mit anschließender Führung
- 14.30 Uhr (und jede weitere halbe Stunde) Spaß und Spannung mit dem Zauberer und Bauchredner do-mix
- Tattoo-Automat für Groß und Klein
- Tombola mit vielen Buchpreisen
- Bibliotheks-Café
- Ausstellung 20 Jahre „Verein zur Förderung der Stadtbibliothek“ e.V.



Die alte Schule hat sich verändert!

Kommen - Sehen - Staunen

## Weihnachtsbaum- verbrennung in Golchen

Die Freiwillige Feuerwehr Golchen  
wünscht  
allen ein gesundes neues Jahr  
und  
lädt recht herzlich ein.

Wann und wo?

Am Sonnabend, den 30. Januar 2016,  
ab 16:00 Uhr auf dem Sportplatz in Golchen.

Mit Glühwein am Lagerfeuer, Bratwurst, und Musik;  
für die Kinder gibt es Knüppelkuchen und Tee gratis.

Wer einen Weihnachtsbaum zum Verbrennen mitbringt,  
bekommt einen Becher Glühwein geschenkt.

Alle Golchener u. Gäste sind herzlich willkommen - Ihre Feuerwehr

## Geburtstage

### Geburtstagsgrüße



*Nur die Ruhe ist die Quelle jeder großen Kraft.*

Fjodor M. Dostojewski

*Sehr geehrte Geburtstagskinder des Monats Januar,*

*im Namen des gesamten Amtsbereiches möchten wir Ihnen anlässlich Ihres Geburtstages recht herzlich gratulieren.*

*Wir wünschen Ihnen Gesundheit, Freude, Glück und Zufriedenheit.*

*Es grüßen herzlich*

V. Bartl

Bürgermeister

Komesker

Amtsvorsteher

## Vereine und Verbände

### Sportlicher Jahresausklang bei den Gültzer Gymnastinnen

Zum Ende des Jahres waren die Gültzer Gymnastinnen noch fleißig.

So waren sie am, 21. 11. 15 wieder beim Dance-Cup in Röbel dabei. Erfolgreich kehrten sie auch dieses Jahr zurück. 1000 Teilnehmer aus 36 Vereinen und 6 Bundesländern nahmen am Dance-Cup teil. Das der Tag wieder lang werden würde, war nach den Erfahrungen aus dem letzten Jahr allen klar. So gingen die kleinen Gymnastinnen als Startnummer 2 auf die Wettkampffläche und die Dance-Kids mit der Startnummer 10, von 102 Darbietungen. Beide Mannschaften gaben ihr Bestes und so gelang es ihnen an ihren Leistungen vom Vorjahr festzuhalten und die Dance-Kids verbesserten sich sogar, denn sie ernteten sich einen hervorragenden 2. Platz von 5 Mannschaften in ihrer Kategorie. Glücklich und k.o., nach stundenlangem Warten, fuhren wir dann nach Hause.

Ein Wochenende später traten 10 Mädchen in Ueckermünde, bei der Weihnachtsturngala des Vereins auf. Auch dieser Tag war für die teilnehmenden Tänzerinnen anstrengend, werden in Ueckermünde doch 2 Veranstaltungen gezeigt. Für ihren Tanz „Am Fenster“ bekamen sie vom Publikum ordentlich Applaus.

Nach diesem Auftritt ging es in Gültz beim Training hoch her. 14 Tage nur noch bis zu unserer Vorführung.

So wurde in allen Abteilungen kräftig trainiert, neue Tänze noch gelernt, Auftrittskleidung noch geklärt. Aufregung pur. Am Freitag fand dann noch die Generalprobe statt, welche bekanntlich ja nicht klappt.

Dann war es soweit, der 12.12.15.



Mit 13 Vorschulturner, 12 kl. Gymnastinnen, 8 Dance-Kids und 5 Fitness-Frauen startete die Weihnachtsshow.



Angefangen mit den Momenten des Jahres 2015, den Wettkampftänzen der Gymnastinnen, den Vorschulturnern, die zeigten was wir alles in unserer Sportstunde lernen,





- **Behindertentreff**  
Frau Kaatz 03961/214304  
mittwochs 11:00 - 15:00 Uhr

- **Behindertenberatung**  
mittwochs 08:00 - 17:00 Uhr  
03961/214304  
oder 03961/210792  
und nach telefonischer Absprache

- **Erste-Hilfe-Ausbildung**  
u. a. Lebensrettende Sofortmaßnahmen,  
Ersthelfer im Betrieb, Erste Hilfe Training

Die Anmeldung und weitere Informationen zu Erste-Hilfe-Kursen erhalten Sie über den DRK Kreisverband Demmin e.V. Ihr Ansprechpartner ist Frau Tanck, **Tel. 03998/271717**. Gerne können Sie auch die bekannte Altentreptower Rufnummer wählen: **03961/210792**

- **Kleiderkammer**  
Öffnungszeiten:  
Dienstag und Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr  
Sie haben die Möglichkeit, die Kleider und Sachen in der Kleiderkammer abzugeben oder nutzen Sie unsere Sammelbehälter.

- **Blutspendetermine**  
**11.02.2016 14:30 - 18:30 Uhr**  
**Altentreptow, Krankenhaus, Klosterberg 1 A**

Ihre DRK Service Nummer ... an 365 Tagen für Sie da,  
08000 365 000 ... 24 Stunden täglich.  
(gebührenfrei)

**Das Kreisdiakonische Werk  
Greifswald-Ostvorpommern e.V.,  
Mühlenstraße 1, Altentreptow,  
informiert:**



### Begegnungsstätte

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 08:00 - 14:00 Uhr  
Angebot: Treffpunkt, Soziale Gemeinschaft erleben, Mittagessen, Sportmöglichkeiten, Gespräche, Raum für Ehrenamt  
Frauensportgruppe: immer mittwochs, 10:00 Uhr  
Weitere Veranstaltungen: Aushänge im Haus  
Weitere Informationen: Tel.: 03961 263966

### Tagesstätte und Beratungsstelle zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 09:00 - 15:00 Uhr, Sa. nach Vereinbarung  
Angebot: Beratung bzw. längerfristige Zusammenarbeit bei schwierigen sozialen Problemlagen, Tagesstrukturierung, Begleitung, Wärme, Motivation, Reflexion, Sportmöglichkeiten, Waschen, Duschen, Mahlzeiten  
Weitere Informationen: Tel.: 03961 212588  
www.kdw-greifswald.de  
E-Mail: tabs\_at@kdw-greifswald.de

## Kirchliche Nachrichten

### Katholische Kirchengemeinde St. Paulus-Stavenhagen

**Donnerstag, 28. Januar 2016**

**Donnerstag der 3. Woche im Jahreskreis**

14:30 Uhr Heilige Messe in Röckwitz, anschließend Seniorenkaffee

**Freitag, 29. Januar 2016**

**Freitag der 3. Woche im Jahreskreis**

09:00 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen

**Samstag, 30. Januar 2016**

**Samstag der 3. Woche im Jahreskreis**

14:00 -

15:30 Uhr Treffen der Firmlinge in Stavenhagen

**Sonntag, 31. Januar 2016, 4. Sonntag im Jahreskreis**

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz

10:30 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen

**Freitag, 05. Februar 2016,**

**Freitag der 4. Woche im Jahreskreis**

09:00 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen, anschließend Seniorenfrühstück

**Sonntag, 07. Februar 2016, 5. Sonntag im Jahreskreis**

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz, anschl. Blasiussegnen

10:30 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen mit Kerzenssegnung und Blasiussegnen

**Mittwoch, 10. Februar 2016, Aschermittwoch**

18:30 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen

**Freitag, 12. Februar 2016, Freitag nach Aschermittwoch**

09:00 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen

**Sonntag, 14. Februar 2016, 1. Fastensonntag**

09:00 Uhr Heilige Messe in Röckwitz

10:30 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen

17:00 Uhr Fastenpredigt in Stavenhagen mit Br. Gabriel, anschließend Beichtgelegenheit

**Donnerstag, 18. Februar 2016**

**Donnerstag der 1. Fastenwoche**

18:15 Uhr Vorbereitungstreffen zum Weltgebetstag der Frauen im Gemeindehaus der evangelischen Kirche Stavenhagen, „Bei der Kirche 2“, Interessenten sind herzlich willkommen!

**Freitag, 19. Februar 2016, Freitag der 1. Fastenwoche**

09:00 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen

**Samstag, 20. Februar 2016, Samstag der 1. Fastenwoche**

14:00 -

17:00 Uhr Treffen der Firmlinge in Neubrandenburg

**Sonntag, 21. Februar 2016, 2. Fastensonntag**

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz

10:30 Uhr Heilige Messe in Stavenhagen

### Kerzenssegnung in Stavenhagen

Am Sonntag, dem 07. Februar 2016, werden im Gottesdienst um 10.30 Uhr in Stavenhagen wieder Kerzen gesegnet, die uns das ganze Jahr über begleiten sollen. Dazu können auch eigene Kerzen mitgebracht werden. Außerdem besteht nach der Heiligen Messe die Möglichkeit, den Blasiussegnen zu empfangen.

### Kindersingeweche vom 01.02. - 06.02.2016

#### in der evangelischen Kirchengemeinde Stavenhagen

Unter der Leitung von Kantorin Susann Marschalek wird in der Zeit vom 01.02. - 06.02.2016 in der evangelischen Kirchengemeinde in Stavenhagen ein Musical einstudiert. Dazu eingeladen sind alle Kinder zwischen 6 und 19 Jahren, die gern singen, schauspielern und basteln. Alle Teilnehmer treffen sich ab dem 01.02.2016 jeweils von 09.00 - 16.00 Uhr im Gemeindehaus der Ev.-luth. Kirchengemeinde (Bei der Kirche 2). Der Unkostenbeitrag für die Woche beträgt

5,00 EUR. Wer dabei sein möchte sollte sich bis zum 25.01.2016 in der ev.-luth. Kirchengemeinde, Tel. 039954/ 21813, anmelden. Die Aufführung des Musicals findet am 06. Februar 2016 um 16.00 Uhr in der katholischen Kirche in Stavenhagen statt.

#### Gemeindebrief der Katholischen Kirche Stavenhagen

Zum Beginn des Jahres wurde an alle Gemeindemitglieder der Pfarrei Stavenhagen mit den Gemeinden Röckwitz und Malchin ein Gemeindebrief versandt. Leider ist auf dem Rückmeldebogen die Bankverbindung unvollständig wiedergegeben. Wir bitten dies zu entschuldigen. Die korrekte Bankverbindung finden Sie auch im unteren Bereich des eigentlichen Briefes.

Die korrekten Angaben sind wie folgt:

Bank: DKM Münster

Kontoinhaber: Katholische Kirchengemeinde Stavenhagen

IBAN: DE17 4006 0265 0022 0281 00

BIC: GENODEM1DKM

## Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ivenack

Eichenallee 25, 17153 Ivenack

Tel: 039954 30750, Email: ivenack@elkm.de

Die Kirchengemeinde Ivenack lädt sehr herzlich zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen im Januar und Februar 2016 ein:

#### So. 24.01.2016

10:00 Uhr Gottesdienst in der Arche Ivenack, Eichenallee 25

#### Do. 28.01.2016

14:30 Uhr „In der Arche nachmittags um halb Drei“, Ivenack, Arche  
Nachmittag mit Thema, Kaffee+Kuchen, Geselligkeit

#### So. 31.01.2016

10:00 Uhr Gottesdienst, Gutshaus Wolde

#### So. 07.02.2016

10:00 Uhr Gottesdienst Ritzerow

#### Fr. 12.02.2016

18:00 Uhr „Kleine Kneipe“ in der Arche Ivenack

#### So. 14.02.2016

10:00 Uhr Gottesdienst Kapelle Galenbeck

#### So. 21.02.2016

10:00 Uhr Gottesdienst Arche Ivenack

## Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow

### Februar 2016

#### Gottesdienste in Altentreptow

##### Sonntag, 07. Februar 2016

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst

##### Sonntag, 14. Februar 2016

10:15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

##### Sonntag, 21. Februar 2016

10:15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

##### Sonntag, 28. Februar 2016

10:15 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

#### Gottesdienste im Seniorenheim am Klosterberg

Mittwoch, 03. Februar - 10:00 Uhr

Mittwoch, 17. Februar - 10:00 Uhr

#### Termine

##### Montag, 01.02.

19:30 Uhr Kirchengemeinderat, Pfarrhaus

##### Montag, 08.02.

14:30 Uhr Älterenkreis, Christenlehrerraum

#### Montag, 15.02.

19:00 Uhr Bibelgesprächskreis, Pfarrhaus

#### Mittwoch, 17.02.

19:30 Uhr Frauenkreis, Vortrag „Sicherheit im Alter“ im Hospital

#### Samstag, 27.02.

9 - 11 Uhr Frauenfrühstück,  
Gemeindehaus der Evangelisch-Freikirchlichen  
Gemeinde, Stralsunder Str. 29a

#### Montag, 29.02.

19:00 Uhr Vorbereitung Weltgebetstag für den 04. März  
2016 in der EFG

#### Gottesdienste in Groß Teetzleben und Lebbin

##### Sonntag, 31. Januar

9 Uhr Gottesdienst, Pfarrhaus Groß Teetzleben

##### Sonntag, 21. Februar

9 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Pfarrhaus Groß  
Teetzleben

#### Termine Groß Teetzleben & Lebbin

Kinderkirche im Pfarrhaus

Samstag, 20. Februar 2016, 9:30 - 11:00 Uhr

#### Kirchenmusik

##### Termine:

##### 29. Januar

18:30 Uhr Regionalprobe der Posaunenchor des Kirchenkreises mit Martin Huss in der Winterkirche St. Petri

Montag im Kantorenschuppen:

15:00 Uhr Flöten

15:30 Uhr Kinderchor

16:00 Uhr Flöten

16:30 Uhr Band

17:15 Uhr Jugendchor

Dienstag in Klatzow:

19:30 Uhr Ök. Kirchenchor

Donnerstag im Kantorenschuppen:

15:15 Uhr Flöten

16:00 Uhr Flöten

Donnerstag im Hospital:

17:00 Uhr Jungbläser nach Absprache mit B. Knade

Donnerstag Kirche/Klatzow:

19:30 Uhr Posaunenchor

#### Für Konfirmanden und Jugendliche in Altentreptow

**Konfirmandenunterricht:** dienstags 16 Uhr Jugendraum Mühlenstraße 1

Es ist möglich, dass Jugendliche mit und ohne Taufe ab der 7. Klasse zum Unterricht dazu kommen können.

**Junge Gemeinde:** Die Junge Gemeinde trifft sich mittwochs um 17 Uhr in der Mühlenstraße 1.

#### Christenlehre, Oberbausstr. 43

In den Ferien ist keine Christenlehre und auch keine Kinderkirche.

Dienstag 14 Uhr - Vorschule und 1. Klasse,

Ich hole die Kinder um 13:30 Uhr vom Hort ab.

Mittwoch 14 Uhr - Kinderkirche in der KITA Regenbogen,

Donnerstag 15 Uhr - 2./3. Klasse, Beginn:

Ich hole die Kinder um 14:30 Uhr vom Hort ab.

Donnerstag 16 Uhr - Krippenspielprobe

#### Pastoren Isabell und Michael Giebel

Mühlenstr. 4 Tel. 03961 214745

**Katechetin Annerose Haak** - für Altentreptow

Bahnhofstr. 5 Tel. 03961 212992

**Kantorin Elisabeth Prinzler**

Klatzow 17 A, Tel. 03961 2059116

**Regionale Johannes Prinzler**

Jugendarbeit Klatzow 17A, Tel. 03961 2059116

**Gemeindebüro Dörte Wiese**

Dienstag und Donnerstag, 9:00 Uhr - 11:30 Uhr

Tel.: 03961 214745, Fax: 03961 2299851

**Frauenkreis** Sabine Kopischke, Tel. 03961 216602

**Telefonseelsorge Vorpommern:**

0800/1110111 und 0800/1110222

rund um die Uhr, gebührenfrei, vertraulich und anonym.

**Spendenkonto**

KG Altentreptow IBAN DE63 1506 1638 0108 0331 37

**St. Petri:** Raiffeisenbank Greifswald e.V. BIC GENODEF1ANK

**Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen**

Johanna-Odebrecht-Stiftung

Altentreptow, Poststraße 12 b, Tel.: 03961 2626750

**Tages- und Begegnungsstätte** Mühlenstrasse 1

Kreisdiakonisches Werk Greifswald/Ostvorpommern e.V.

Montag - Freitag, 9 - 15.00 Uhr Tel.: 03961 212588

## Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

www.efg-altentreptow.de

**Wir laden herzlich ein zu den regelmäßigen Veranstaltungen in unserem Gemeindehaus in der Stralsunder Str. 29a in Altentreptow:**

**Gottesdienst**

jeden **Sonntag**

10:00 Uhr

**Frauenabend**

jeden 2. **Montag** des Monats

19:00 Uhr

**08.02.** Kontakt: 03961 210045

**Seniorenachmittag**

jeden 1. **Dienstag** des Monats

15:00 Uhr

**02.02.** Kontakt: 03961 214794

**Gespräch um die Bibel**

2. - 5. **Mittwoch** des Monats

19:00 Uhr

Kontakt: 03961 213232

**Sucht Hilfestellung**

19:30 Uhr

14-tägl. **Freitag; 05. + 19.02.**

Kontakt: 03961 214794

**Frauenfrühstück**

**27.02.**

**Birgit Sych aus Berlin**

**spricht zum Thema:**

„Neid - zu Risiken und Nebenwirkungen

fragen Sie Herz und Seele“

9:00 - 11:00 Uhr

Die Plätze beim Frauenfrühstück sind begrenzt. - Daher bitten wir um eine verbindliche Anmeldung unter 03961 211614 bis zum **22.02.2016**



**Bau Burow GmbH** | Gesellschaft für Wohnungsbau  
Jahnstraße 18 • 17087 Altentreptow

**Kautionsfreie Vermietung  
im ländlichen Bereich  
des Amtes Treptower Tollensewinkel**

**Tel. 03961/22990 • Fax 03961/229922**

## Großes Haus

**in der Sietower Bucht (Müritz) mit Bootshaus  
zu verkaufen!**

Exposé anfordern unter: [aga-gross@t-online.de](mailto:aga-gross@t-online.de)

## Volkssolidarität Kreisverband AL.DE.MA. e.V.

### Geschäftsstelle / Pflegedienst

Poststraße 12 b

17087 Altentreptow

Telefon 03961 210788

Telefax 03961 210759

**Wir sind direkt vor Ort in Altentreptow, Demmin, Dargun und Malchin!**

### Unser Angebot für Sie!

#### **Pflegedienst:**

Unser Verband - die Volkssolidarität - beschäftigt Krankenschwestern, Altenpflegerinnen und Haushaltshilfen. Wir bieten: Häusliche Kranken- und Altenpflege, Haushaltshilfe, Wäschereinigung, Treppendienste, Einkaufsdienste u. v. m. Viele Leistungen werden über die Pflegekasse, Krankenkasse usw. abgerechnet.

#### **Mobile Küchenfee: (Essen auf Rädern)**

- montags bis sonntags und an Feiertagen stehen Vollkost- und Schonkost-Menüs zur Auswahl. Ein Menü kostet: 3,80 €

#### **Schuldner und Insolvenzberatungsstelle:**

Beratungen finden in unseren Büros in Altentreptow, Malchin und Demmin statt.

#### **Wohnen in Geborgenheit (Betreutes Wohnen)**

Gemeinsam - nicht einsam - Volkssolidarität

**- In Demmin:**  
(19 Wohnungen)

Im Zentrum mit Einkaufsmöglichkeiten vor der Tür  
**Telefon 03998 282010**

**- In Dargun:**  
(37 Wohnungen)

Auf dem Forsthof unweit des Klostersees in herrlicher Natur  
**Telefon 039959 27010**

**- In Altentreptow**  
(21 Wohnungen)

Teetzlebener Straße 12 - 12b  
**Telefon 03961 210788 oder 229422**

**Ab 01.02.2016 eine Wohnung frei!**



**Haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns an - wir beraten Sie gern! ☎ 03961 210788**

**Einladung zur nichtöffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung Kriesow**

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kriesow am Donnerstag, d. 03.03.2016 um 09:00 Uhr in den Versammlungsraum der Gemeinde in der Dorfstraße 44, 17091 Kriesow werden alle Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kriesow gehören und auf denen Jagd ausgeübt werden darf, eingeladen. Damit die Mitgliederversammlung pünktlich beginnen kann, werden diejenigen Jagdgenossen gebeten, bei denen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eingetreten sind, sich 30 Minuten vor Sitzungsbeginn am Sitzungsort einzufinden. Entsprechende Belege und Grundbuchauszüge sind vorzulegen.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Gemeindevorstand (Bürgermeister)
2. Feststellung der Anwesenheit und der vertretenen Fläche
3. Abstimmung über die Tagesordnung
4. Wahl der Wahlkommission
5. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
7. Konstituierte Beratung der Vorstandsmitglieder
8. Vorschlag zur weiteren Tagesordnung
9. Bericht des alten Vorstandes
10. Kassenbericht
11. Diskussion zu den Berichten
12. Entlastung des alten Vorstandes
13. Beschlussfassung zu folgenden Punkten:
  - Satzung bzw. Änderung des Satzung
  - Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpracht
  - Jagdverpachtung ab dem 01.04.2016
14. Sonstiges
15. Schlusswort

**Der Bürgermeister**

**Kriesow, d. 14.01.2016**



**Wir liefern günstiges Brennholz:**

Hartholz, fachgerecht getrocknet und brennfertig in 25, 33, 40 oder 50 cm Länge.  
Ab 4 SRm werden bis 10 km Umkreis frei Haus geliefert, ab 2 SRm möglich. **Tel.: 03 99 91 / 367 23**



**Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Altentreptow GmbH**

*Fair beim Vermieten.*

**Tel. 0 39 61/25 76-0**

*Wer in Altentreptow wohnen möchte, für den sind wir der kompetente Partner. Sie finden uns in der Rudolf-Breitscheid-Str. 34*

**ANDREAS KUTOWSKY**

Telefon: 0171/9 71 57 30 · a.kutowsky@wittich-sietow.de

**KIRSTEN BUNGE**

Telefon: 039931/5 79 50 · k.bunge@wittich-sietow.de



**VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG**

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow  
Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30  
e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de · www.wittich.de

DAS GRÖßTE GEHEIMNIS DER MENSCHHEIT ...

**www.NEO-DELPHI.COM**

**Bargeldlos GÜNSTIG TANKEN DIESEL** mit Ihrer ec-Karte oder LHD-Tankkarte

**Landhandel Demmin GmbH**  
17109 Demmin, Erdmannshöhe 6  
**03998/27 25-0**

**Wir liefern DIESEL, HEIZÖL, BRIKETT direkt zu Ihnen nach Hause.**

**DIESEL/HEIZÖL** ab Erdmannshöhe Mo-Fr 7-17 Uhr

auch kleine Mengen (z.B. Kanister)



**Roland Schulz**

Generalvertretung

Am Markt 4

17087 Altentreptow

Tel. 0 39 61/ 21 07 23

Fax. 0 39 61/ 26 24 26

roland-at.schulz@allianz.de

www.allianz-roland-schulz.de

**Möchten Sie dauerhaft von aktuell niedrigen Zinsen profitieren?**

**Allianz Baufinanzierung - Ihre Vorteile:**

- Attraktive Konditionen und Zinsbindungen bis 25 Jahre
- Finanzierung nach Maß: Individuelle Gestaltung von Laufzeit und Tilgungsrate
- Staatliche Förderung durch Allianz RiesterDarlehen und KfW-Darlehen
- Flexibilität durch zweimaligen kostenfrei Tilgungssatzwechsel
- Sondertilgungsoptionen bis 5 % pro Jahr
- Keine verdeckten Kosten
- Einfache und schnelle Abwicklung



Allianz-Generalvertretung Roland Schulz -Ihr starker Partner in der Region





# - Kettenaktion -



z. B.  
3/8" Teilung  
1,3 mm Treibglied  
52 Glieder  
passend für  
Dolmar



9,77 €

z. B.  
0,325" Teilung  
1,3 mm Treibglied  
64 Glieder  
passend für  
Husqvarna



10,88 €

extra scharf:  
3 Stihl-Ketten sortiert mit

20 %

Riesenauswahl  
preiswert

**Garten- und Kommunaltechnik · Klänhammer Weg 2 · 17109 Demmin · Tel. (0 39 98) 27 29-0**





SCHARF SEHEN & GUT AUSSEHEN  
UNSER GUTSCHEINANGEBOT  
FÜR SIE

GUTSCHEIN  
IM WERT VON

150€

BEIM KAUF EINER  
GLEITSICHTBRILLE  
AB EINEM WERT VON 650€

Das Gutschein gilt nur für den Kauf einer neuen Gleitsichtbrille. Es ist für den Kauf einer Gleitsichtbrille mit einem Wert von mind. 650 € erforderlich. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte unser Kundendienstteam. Nur gültig in Altentreptow.

Exklusiv bis 06.02.2016



Unterbaustraße 38 · 17087 Altentreptow · Tel. 0 39 61 / 21 21 91

## KOMPETENZ SEHEN

Gleitsichtbrille  
inkl. Gläser 199€




- Anzeige -

### Gesundheitsvor- und -fürsorge rund um das Auge Kompetenz Sehen

Das Augenoptikerfachgeschäft Optik a. Toll. in Altentreptow steht seit 16 Jahren für höchste Qualität in der augenoptischen Versorgung und neu ab 2016 in der augenoptischen Sehberatung.

Um ihr neu geschärftes Kompetenzprofil nach außen dokumentieren zu können, hat Augenoptikermeisterin Maren Schuster durch eine umfangreiche Fortbildung den geschützten Titel „Optometrist (HWK)“ erlangt. Die Optometristin ist Fachfrau für gutes Sehen und steht für höchste Qualität in der augenoptischen Sehberatung. Als Spezialistin ist sie auf dem neuesten Stand der augenoptischen Forschung und Technik, wodurch sie eine fundierte und hochwertige Betreuung von Fehlsichtigen leisten kann. Zur Prävention bietet sie ab sofort in Altentreptow in der Innenstadt Screeningteste für

- Glaukom (Augendruckmessung)
- Katarakt oder
- Auffälligkeiten der Macula (AMD)
- Netzhautbetrachtung und Diabetes
- Farb- und Kontrastsehen
- Augenbewegungstest und
- Betrachtung des vorderen Augenabschnitts an.

Durch diese unterschiedlichen Tests kann jeder Kunde bzw. Patient zu einer Früherkennung von Augenerkrankungen beitragen.

Für das Team von Optik a. Toll. steht der Kunde und seine Augengesundheit im Zentrum. Das Ziel unserer optometrischen Dienstleistungen ist es, Auf-

fälligkeiten festzustellen und im Bedarfsfall eine Überweisung an den Augenarzt einzuleiten.

Auf Basis der Messergebnisse fertigt das Team eine perfekte Sehhilfe an, die jedem Fehlsichtigen eine für SIE oder IHN optimale Sehfähigkeit ermöglicht.

Eine Brille ist immer ein Stück Persönlichkeit – gepaart mit Mode und perfektem Sehen!

Gern vereinbaren Sie einen Termin unter folgender Nummer: 03961 212191



**Ihre Optometristin  
Maren Schuster**